



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.11.2025
– Auszug aus Drucksache 19/9192 –**

**Frage Nummer 46
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie beurteilt die Staatsregierung die Empfehlung der Amtschefkonferenz der 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz, dass Essenslieferdienste wie Lieferando und Uber Eats ihre Beschäftigten zukünftig direkt anstellen sollen, wird sie einen entsprechenden Vorstoß aus den Ländern Berlin und Hamburg bei der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder unterstützen und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) findet am 26. und 27. November 2025 statt. Die Amtschefkonferenz dient der Vorbereitung der ASMK, ihre Empfehlungen werden nicht veröffentlicht. Auf der ASMK wird der Vorstoß Berlins und Hamburgs diskutiert, wobei es den Ministerinnen und Ministern und Senatorinnen und Senatoren selbstverständlich freisteht, Änderungen am Beschlusstext vorzunehmen. Eine Beurteilung der Empfehlung der Amtschefkonferenz ist vor diesem Hintergrund aktuell nicht angebracht.

Generell sieht die Staatsregierung die Forderung nach einem Direktanstellungsgebot kritisch. Ein Direktanstellungsgebot bedeutet einen erheblichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte freie unternehmerische Entscheidung des Arbeitgebers, Arbeiten mit eigenen Arbeitnehmern oder mit Fremdpersonal zu erledigen. Die Verfassungskonformität eines Direktanstellungsgebots wäre daher äußerst sorgfältig zu prüfen. Außerdem sollte die anstehende Umsetzung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit abgewartet werden.

Der Bundesgesetzgeber hat die plattformbasierten Lieferdienste im Übrigen aktuell anderweitig in den Blick genommen. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung hat der Bundestag am 13. November 2025 beschlossen, die plattformbasierten Lieferdienste in den Branchenkatalog des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 28a Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch aufzunehmen. Folge ist eine Miführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren für Beschäftigte und eine Sofortmeldepflicht für Arbeitgeber. Zu den plattformbasierten Lieferdiensten gehören laut Gesetzesbegründung Plattformbetreiber, die die Lieferung von Dritten bereitgestellter Waren, beispielsweise Essen, organisieren sowie Subunternehmen, die für einen Plattformbetreiber entsprechende Lieferungen durchführen oder organisieren (BT-Drs. 21/2670, S. 87).

